

**Vereinbarung mit Trägern der freien Jugendhilfe zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
-------	---------

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verwaltung zu beauftragen, mit den Trägern der freien Jugendhilfe, die eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen betreiben eine Vereinbarung mit folgenden Zielen zu schließen:

1. Zur Deckung von unvorhergesehenem Bedarf, stellen die Träger die Plätze nach § 18 Absatz 4 KiBiz auf Nachfrage durch das Jugendamt zur Verfügung.
2. Die Träger stellen sicher, dass Kinder mit unabweisbarem Betreuungsbedarf während Schließtagen der Einrichtung in einer anderen Einrichtung ein Betreuungsangebot erhalten.
3. In Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Platzvergabe in Kitas setzen die Träger Standards, die ein transparentes und sachgerechtes Aufnahmeverfahren garantieren.
4. Zur Vermeidung von Zahlungsrückständen bei den Eltern enthalten Betreuungsverträge einen Passus, der eine Änderungskündigung oder Kündigung bei Zahlungsrückständen vorsieht
5. Die Betreuungsverträge der Einrichtungen und die Identifikationsnummer für die Kinder in KiBiz.web lassen sich vom Jugendamt eindeutig zusammenführen.

**Begründung:**

Auf der Grundlage des Sozial Gesetzbuch VIII regelt der Landesgesetzgeber für Nordrhein-Westfalen im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: Kinderbildungsgesetz – KiBiz die Erfüllung des Anspruchs auf Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege. Dabei regeln die §§ 22-26 in SGB VIII Grundlagen und den Landesrechtsvorbehalt und KiBiz hebt in der jetzigen Fassung in § 3a Absatz 3 die Rolle des Trägers besonders hervor und baut diese Rolle in § 4 Absatz 1 in der neuen Fassung weiter aus.

**1. Bedarfsplanung**

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt die Jugendhilfeplanung. Die Träger der freien Jugendhilfe sind in die Jugendhilfeplanung einzubeziehen.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung erhebt im Anmeldeverfahren den Bedarf der Kinder und teilt die vorgesehene Belegung für das Folgekindergartenjahr am 31. Januar dem Jugendamt mit. Das Jugendamt teilt innerhalb von 10 Arbeitstagen mit, welche Belegung es dem Jugendhilfeausschuss zum Beschluss vorlegen wird. Bei der Meldung

am 31. Januar orientiert sich der Träger an den einschlägigen Bestimmungen über die Gruppengröße. Dazu gehören insbesondere die Betriebserlaubnis, die Bestimmungen des § 19 KiBiz nebst Anlage a. F. bzw. § 33 KiBiz nebst Anlage n. F. und die Bestimmungen nach FinK bzw. einer Nachfolgeregelung.

Nur die Träger können in eigener Zuständigkeit dafür sorgen, dass die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 KiBiz a.F. bzw. § 28 Absatz 2 KiBiz n.F. bei unvorhergesehenem Bedarf und unter Beachtung der Bestimmungen zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit Behinderung oder solchen, die von Behinderung bedroht sind, angewendet werden. Unvorhergesehener Bedarf sind z. B. Zuzüge nach dem 30. November des Vorjahres für das zur Aufnahme angemeldet wird oder Schulrückstellungen nach dem 15. Februar des Vorjahres für das zur Aufnahme angemeldet wird. In der Zusammenarbeit wird damit dem § 3b Absatz 2 KiBiz a. F. bzw. § 5 Absatz 2 KiBiz n. F. Rechnung getragen.

## 2. Schließtage

Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist verpflichtet die Regelungen des KiBiz § 13 e Absatz 2 a.F. bzw. KiBiz § 27 Absatz 3 n.F. umzusetzen. Für mit dem Elternrat vereinbarte Schließtage kann nur der Träger mit einer weiteren Einrichtung in seiner Trägerschaft oder einer benachbarten Einrichtung die Betreuung der Kinder, die an Ferientagen weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut werden können, abstimmen. Die Notwendigkeit der Betreuung durch die Einrichtung kann der Träger sich, durch die Eltern, nachweisen lassen. Einvernehmlich wird damit von den Trägern die Anforderung des § 13 e Absatz 4 KiBiz a. F. bzw. § 27 Absatz 5 KiBiz n. F. erfüllt.

## 3. Aufnahmekriterien

Der Träger einer Kindertageseinrichtung führt autonom die Anmeldeverfahren durch. Er beachtet dabei die Vorgaben des OVG Münster. Dazu legen die Träger in Autonomie für alle bei ihnen angemeldeten Kinder einheitliche Aufnahmekriterien fest. Auch trägerspezifische Kriterien wie Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft oder zum Trägerverein sind als Unterscheidungskriterien nicht aber als Ausschlussgrund möglich. Die Platzvergabe wird als sachgerecht bewertet, wenn bei der Entscheidung über die Aufnahme der individuelle Betreuungsbedarf, Gruppenstruktur und Wohnortnähe berücksichtigt sind. Auch Faktoren wie Alter des Kindes und Geschwister werden als sachgerecht bewertet.

Als Indikatoren für den individuellen Betreuungsbedarf werden Berufstätigkeit, Ausbildung, Arbeitsvermittlung, anerkannte individuelle Beeinträchtigung, Spracherwerb, Hilfe zur Erziehung, soziale Beeinträchtigung, Armut anerkannt. Soweit Einzelfallentscheidungen vorgesehen sind, sollen auch hierfür Standards festgeschrieben sein. Die Platzvergabe soll individuelle Wertungsspielräume vermeiden. Der Träger der Einrichtung nimmt jede Anmeldung schriftlich entgegen und händigt den Eltern das Bestätigungsschreiben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aus. Bisher hat das Jugendamt als Gewährleistungsträger für die Erfüllung des Rechtsanspruchs keinen Überblick über die Standards.

Mit einer vereinbarten Zusammenarbeit werden die Vorgaben des OVG Münster vom 18. Dezember 2017, dass den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet einen Nachweis über ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Vergabeverfahren vorzulegen, erfüllt und zudem den Regelungen in KiBiz § 3b a. F. bzw. KiBiz § 5 n. F. Rechnung getragen.

## 4. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden von örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. KiBiz § 23 Absatz 1 a. F. bzw. KiBiz § 51 Absatz 1 n. F. erhoben. Der Träger einer Einrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten nach KiBiz § 23 Absatz 4 a. F. bzw. KiBiz § 51 Absatz 3 n. F. verlangen. Immer wieder entstehen Rückstände bei einzelnen Eltern im vierstelligen

Bereich, die nicht einzutreiben sind. Daher haben die Träger der Einrichtungen einen Passus in den Betreuungsvertrag hineingenommen, nach dem bei Rückständen in dem Entgelt für Mahlzeiten eine Änderungskündigung an die Eltern erfolgen kann, mit der den Eltern angeboten wird den Betreuungsvertrag mit nur noch 25 Wochenbetreuungsstunden aufrecht zu erhalten. Ein weiterer Passus kann aufgenommen werden, mit dem die Kündigung des Betreuungsvertrages vereinbart wird für den Fall, dass die Elternbeiträge an das Jugendamt drei Monate oder mehr rückständig sind. Das Jugendamt informiert darüber den Träger. Der Kündigungsgrund soll heilbar sein. Die Kündigung erfolgt mit zwei Wochenfrist zum Monatsende.

In beiden Fällen, sowohl Mittagessensbeitragsrückstände, als auch Elternbeitragsrückstände, ist der Gefahr vorzubeugen, dass genau die Kinder, die zur Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit auf diesen Platz angewiesen sind, eine Kündigung erhalten. Das Jugendamt prüft in beiden Fällen gemeinsam mit dem Träger und unter Einbeziehung, ggf. in anonymisierter Form, des Allgemeinen Sozialdienstes ob die Kündigung zu vermeiden ist.

#### 5. Rechnungsprüfung

Der Träger der Kindertageseinrichtung erhält durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuschüsse zum Betrieb der Einrichtung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält Zuschüsse zur Weiterleitung und Aufstockung durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Letzterer ist zur Rechnungsprüfung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt. Anlässlich einer solchen Prüfung wird die Vorlage der Betreuungsverträge und die Auffindbarkeit dieser Verträge in KiBiz.web, gemäß KiBiz § 19 Absatz 1 a. F. bzw. KiBiz § 32 Absatz 2 n. F., verlangt. Dem Jugendamt ist diese Identifizierung nur möglich, wenn der Träger die Kind ID aus KiBiz.web zum jeweiligen Betreuungsvertrag dem Jugendamt mitteilt.

Mit dieser Zusammenarbeit wird den gesetzlichen Forderungen aus KiBiz Vierter Abschnitt a. F. bzw. KiBiz Kapitel 2 n. F. entsprochen.